

# TE Bvwg Erkenntnis 2018/9/4 W221 2193030-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.09.2018

**Entscheidungsdatum**

04.09.2018

**Norm**

B-VG Art.133 Abs4

VwG VG §28 Abs2

VwG VG §29 Abs5

ZDG §2a

**Spruch**

W221 2193030-1/6E

Gekürzte Ausfertigung des am 10.08.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela URBAN, LL.M. als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX , geb. XXXX , gegen den Bescheid des Leiters der Zivildienstserviceagentur vom 22.03.2018, Zl. 409410/19/ZD/0318, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10.08.2018 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwG VG als unbegründet abgewiesen.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwG VG) kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 10.08.2018 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwG VG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwG VG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

**Schlagworte**

gekürzte Ausfertigung, ordentlicher Zivildienst, Zivildiener,  
Zivildienstserviceagentur

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2018:W221.2193030.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

30.10.2018

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)